

fen, das Volk wiederholt aufgefordert hat. Ich halte es um so weniger für nothwendig, auf die Frage einzugehen, ob er die Verpflichtung gehabt habe, das Volk aufzufordern, zu vermahnen, zu verwarnen, ehe geschossen worden ist. Ich glaube, daß aus diesen Aussagen, und auch aus denen, die schon im Berichte wörtlich aufgenommen und mitgetheilt sind, das gründlich bewiesen wird, so daß ich glaube, man könne einen begründeten Zweifel dagegen nicht hegen. Ich glaube, meine Herren, ich kann mich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß, wenn der Grundsatz eines richtigen Strafrechts in's Auge gefaßt werden solle, man die Unschuldigen eben so behandeln muß, wie die Schuldigen. Ich glaube, es ist eben so ungerecht, wenn ich die Ueberzeugung habe, es sei einer unschuldig, ihn mit einer Untersuchung zu belasten. Sie mögen es nun Voruntersuchung, oder Thatbestandsfeststellung, Sie mögen es nennen, wie Sie wollen, Untersuchung bleibt's immer. Ich glaube, diese Verpflichtung ist eben so theuer, wie nur die sein kann, daß gegen einen Schuldigen, gegen den ein wirklicher Verdacht vorliegt, mit Untersuchung verfahren wird. Ich muß hier bemerken, die Deputation hat sich in ihrem Berichte streng daran gehalten, was von ihr nur konnte in Erwägung gezogen werden. Es ist die einfache Frage die, ob das Militair in Anwendung des Feuerns nicht die Grenzen seiner Berechtigung überschritten habe. Das war die einfache Frage. Ferner hat die Majorität der Deputation die Frage dahin aufgelöst, daß sie sich gefragt hat: Ist denn wirklich eine Requisition erfolgt? Darüber war die Deputation vollständig einverstanden, und der Abgeordnete Hensel hat das auch in der gestrigen Sitzung erklärt, daß darüber eine Verschiedenheit der Ansichten nicht stattgefunden hat. Sie kann auch gar nicht stattfinden, denn sie beruht auf den Angaben Aller, die davon Wissenschaft haben konnten. Es gilt ferner der Frage: Wozu war das Bataillon berechtigt, nachdem es aufgetreten war? Darüber ist auch gestritten worden, und es hat sich die Minorität immer darauf bezogen, daß die Zeugen nicht vereidet worden wären. Nun darauf hat der Herr Staatsminister schon geantwortet. Ich muß noch Eins erwähnen. Man tadelt hauptsächlich die Voruntersuchung nach französischem Rechte, daß man die Zeugen in der Voruntersuchung vereidigt. Es ist das von französischen Juristen häufig getadelt worden. Noch neulichst ist etwas darüber geäußert worden, und man hat den Wunsch laut ausgesprochen, es möge das abgeschafft werden. Also deshalb die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu bezweifeln, daß er bei der Voruntersuchung nicht vereidigt worden ist, darin, glaube ich, geht man zu weit. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, der Abgeordnete Mezler hat es erwähnt, daß ich gesagt habe, es wäre allerdings nach den Grundsätzen der neuern Gesetzgebung der Eid möglichst zu vermeiden. Das ist wahr. Das wissen Alle. Aber daß es auch in Criminalsachen der Fall ist, da will ich Ihnen etwas zum Beweise anführen. Es ist neuerlich erst in der Gesetzgebung abgeändert worden, es ist das die bei Eigenthumsverbrechen übliche eidliche Bestärkung, die sonst der verleszte Eigenthümer ohne allen Unterschied leisten mußte. Das ist auf-

gehoben worden, eben weil man die überflüssigen Eide möglichst abschaffen will. Nun, meine Herren, der Deputationsbericht ist, das werden gewiß Alle müssen zugestehen, klar und stellt einfach die Sache heraus. Die Differenz ist keine andere, als die vorhin bezeichnete. Die Minorität hält sich durch die Vorlage, wie sie aus den Acten und sonst hervorgeht, nicht für berechtigt, eine Ueberzeugung als die ihrige auszusprechen und der Kammer anzurathen, sie zu theilen, eine Ueberzeugung dahin, daß es nicht noch einer Untersuchung bedürfe. Ich wiederhole es, Sie mögen es nun Voruntersuchung, oder Generaluntersuchung, oder Thatbestandsfeststellung nennen, es bleibt doch eine Untersuchung. Ich kann es nicht unbemerkt lassen, daß doch hin und wieder etwas verlautbart worden ist, was jeden Unbefangenen um so mehr bestimmen muß, der Majorität beizutreten. Der eine Umstand ist dieser, daß ein Abgeordneter geradezu erklärt hat, eine Untersuchung solle es sein, es müsse noch eine Untersuchung in Leipzig stattfinden, und zwar entweder würden sie freigesprochen, oder sie würden verurtheilt. Würden sie freigesprochen, dann möchten sie es mit ihrem Gewissen abmachen, und würden sie verurtheilt, so möchte sie der Staat begnadigen, und wenn sie begnadigt würden, die sämtlichen Tumultuanten mit. Aber ich gestehe, diese Ansicht kann ich nicht billigen. Aber es hat mir doch das Licht darüber gegeben, wie die Sache betrachtet worden ist. Also man hält die Männer, obgleich sie bei der Untersuchung für unschuldig befunden worden sind, doch für schuldig, und weist sie an ihr Gewissen an, sie würden schon damit fertig werden. Es ist viel gesagt worden von Widersprüchen der Zeugen. Ich gebe zu erwägen, wenn 230 Zeugen abgehört wurden, ob es möglich ist, daß die Alle ganz gleich ausgesagt haben können; das ist doch noch nicht vorgekommen. Aber ich habe in dem Berichte die Aussagen der Zeugen herausgehoben, und ich könnte es Ihnen belegen. Daß die Deputation auch alle nichtswissende Zeugen hätte mit aufführen sollen, das können Sie der Deputation nicht zumuthen. Was sagen nun diese nichtswissenden Zeugen aus? Der eine sagt, er habe wegen der Entfernung nichts sehen können; der zweite, es sei so finster gewesen, daß seine Augen ihm nichts nachgewiesen hätten; der dritte sagt aus, die Laternen seien zerbrochen gewesen, und da habe er auch nichts sehen können. Auf solche Zeugenaussagen können wir doch keine Wahrheit bauen. Was den Kutscher anbelangt, welcher von dem Abgeordneten Todt angeführt wurde, und dessen Aussage zweifelhaft genannt wurde wegen des Umstandes, daß in den Acten an den Rand etwas mit Bleistift geschrieben wäre, so ist das wahr. Es hat sich der Referent mit dem Bleistift eine Notiz gemacht; es ist eine bloße Notiz, wie sie sich in solchen Acten sehr häufig findet. Es ist ferner gesagt worden, auch von diesem geehrten Abgeordneten, — es thut mir leid, ich kann es aber nicht übergehen, — er hat gesagt, es herrschte im In- und Auslande die Ansicht, es wäre keine Gerechtigkeit mehr in Sachsen zu finden, und warum? weil in dieser Sache noch keine Untersuchung wäre verhängt worden. Nun, meine Herren, das glaube ich doch nicht. Wenn